

AGB Geschäftskunden

für die Lieferung elektrischer Energie
und Gas an Geschäftskunden
("AGB Geschäftskunden")



Scholt Energy GmbH

Besuchsadresse

Siezenheimer Str. 35
AT – 5020 Salzburg

Postanschrift

Siezenheimer Str. 35
AT – 5020 Salzburg

+43 (0) 662 23452 9071

E-mail: info@scholt.at
Internet: www.scholt.at

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Energielieferverträge, die zwischen der Scholt Energy GmbH, Siezenheimer Str. 35, AT – 5020 Salzburg („Lieferant“) und dem Kunden abgeschlossen werden.

2. Definitionen

Bilanzgruppenkosten

bezeichnen Kosten, die dem Bilanzgruppenverantwortlichen vom Bilanzgruppenkoordinator in Rechnung gestellt werden. Sie setzen sich in der Regel zusammen aus Ausgleichsenergiekosten sowie Clearinggebühren.

Energie

elektrische Energie und/oder Gas.

Kollektiv

eine Gruppe von Kunden, für die der Lieferant oder eine beauftragte dritte Partei EEX oder OTC-Preisfixierungen durchführt.

Marktwert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem EEX Terminmarkt Settlement bzw. OTC-Preis für einen vom Lieferanten bestimmten Tag.

Off-Peak

bezeichnet die Stunden von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag sowie die Stunden zwischen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr am Wochenende für den Bezug von elektrischer Energie.

Peak

bezeichnet die Stunden von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für alle Tage Montag bis Freitag für den Bezug von elektrischer Energie.

RLM

bezeichnet Zähler, welche den Energieverbrauch mittels einer registrierenden Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung feststellen.

Lieferant

Scholt Energy GmbH, Siezenheimerstraße 35, 5020 Salzburg, FN 537129x.

SLP

bezeichnet Zähler, die den Energieverbrauch mittels standardisiertem Lastprofil bzw. Standardlastprofil, d.h. durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Bezugsgruppe

ermitteltes charakteristisches Lastprofil, ermitteln.

Kleinunternehmen

Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh pro Jahr an Elektrizität oder Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Unterzeichnung

des Vertrages durch die Parteien kann auch mittels einer eingescannten Unterschrift erfolgen. Es genügt, wenn eine Partei jeweils eine Ausfertigung des von der anderen Partei unterzeichneten Vertrages gleichen Inhalts besitzt.

Vertragswert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem Fixierungspreis. Einzelne (Teil-) Energiemengen können an verschiedenen Zeitpunkten zu den betreffenden Fixierungspreisen festgelegt worden sein.

Werktag

im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlich vorgeschriebener Feiertag und weder der Karfreitag noch der 24. noch der 31. Dezember ist.

3. Gefahrübergang

Übergabepunkt und Erfüllungsort, an dem Eigentum und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Energie auf den Kunden übergeht, ist der technisch geeignete Einspeisepunkt („Einspeisepunkt“) in der Regelzone (bei Lieferung von Strom) bzw. der virtuelle Handelpunkt (VHP) des Marktgebietes (bei Lieferung von Gas), in welchem die jeweils zu beliefernde Abnahmestelle des Kunden (Kundenanlage) an das Netz angeschlossen ist. Mit der Lieferung und Abnahme leitungsgbundener Energie an den Erfüllungsort gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

4. Netzanschluss und Netznutzung

- a. Der Netzanschluss und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegen dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Lieferung an der Abnahmestelle nach den technischen Spezifikationen für den Netzanschluss und die Netznutzung

jederzeit möglich ist. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde die entsprechenden Verträge sowie sonstige Dokumente vor.

- b.** Der Zugang zum Virtuellen Handelpunkt erfolgt auf der Basis der operativen Regelungen des Marktgebietsmanagers und der Fernleitungsunternehmen gemäß den Marktregeln. Der Lieferant liefert ausschließlich Erdgas, das den Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze und Marktregeln entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant berechtigt, auch auf Erdgasqualität aufbereitetes sonstiges Gas zur Kundenversorgung einzusetzen. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen dem jeweiligen lokalen Verteilernetzbetreiber; es gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden. Vom Übergabepunkt wird das Erdgas auf Basis eines zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zu der/den Kundenanlage(n) transportiert.

5. Abnahme

- a.** Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie an der Abnahmestelle vom Lieferanten zu beziehen und die gelieferten Mengen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen. Abnahmestelle ist jener mit dem Netzbetreiber vertraglich fixierte Punkt, an dem die bereitgestellte Energie übergeben wird. Sie kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze identisch sein. Zählpunkt ist jene Stelle, an der der Energiefloss zähltechnisch erfasst und registriert wird und über die der Kunde mittels Zählpunktbezeichnung energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die gelieferten Mengen hat der Kunde gemäß den Entgeltregelungen einschließlich der Produktbeschreibung zu vergüten.
- b.** Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit einem Dritten, um der Erfüllung der Abnahmepflicht gemäß Ziffer 4 lit. a) nachkommen zu können.
- c.** Der Kunde nimmt die leitungsgebundene Energie ausschließlich zum eigenen

Verbrauch ab. Eine andere Verwendung, insbesondere die Weiterleitung, Wiedereinspeisung, Weiterveräußerung oder Zwischenspeicherung zu anderen Zwecken als dem eigenen Verbrauch, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig.

- d.** Die Lieferung beginnt erst mit dem im Vertrag genannten Lieferbeginn, es sei denn, der Netzbetreiber hat ein anderes Datum festgelegt. In diesem Fall gilt dieses Datum als vertraglicher Lieferbeginn.
- e.** Wird an dem im Vertrag genannten Zählpunkt der für die Zuordnung eines RLM/SLP vorgesehene Grenzwert unter- oder überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Schriftform an den Lieferanten verpflichtet.
- f.** Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zu kündigen, wenn eine SLP-Abnahmestelle zu einer RLM-Abnahmestelle wird oder umgekehrt. In diesem Fall wird der Lieferant dem Kunden einen neuen Vertrag anbieten.

6. Messeinrichtung, Messung

- a.** Die Menge des gelieferten Stroms oder Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers oder des Kunden nach den Marktregeln ermittelt. Der Netzbetreiber ist für Einhaltung der maß- und eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- b.** Besteht die Besorgnis der fehlerhaften Messung bzw. nicht richtiger Messdaten, darf der Lieferant die Messeinrichtung überprüfen lassen. Der Kunde hat ihm zu diesem Zweck Zutritt zu den Messeinrichtungen einzuräumen. Ergibt eine Überprüfung die Fehlerhaftigkeit der Messdaten und bzw. oder der Messeinrichtung, so ist eine etwaige Differenz beidseitig auszugleichen.

7. Zahlungsbestimmungen, Abrechnungen

- a.** Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgt durch den Lieferanten; im Hinblick auf die von dem Kunden an der Abnahmestelle abgenommenen Mengen bilden die von dem Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte der geeichten Messeinrichtungen grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage.

Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu. Die monatliche Abrechnung weist Abschlagszahlen sowie etwaige Rechnungsabweichungen aus den Vormonaten (Guthaben oder Fehlbeträge) separat aus und berücksichtigt diese in entsprechender Weise. Einwendungen gegen Abrechnungen des Lieferanten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abrechnung geltend zu machen.

- b.** Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die Abbuchung sämtlicher vertraglich geschuldeter Entgelte im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen und erteilt hierzu dem Lieferanten ein entsprechendes SEPA-Firmenlastschriftmandat. Die Belastung des Kundenkontos erfolgt frühestens am Fälligkeitstag (in der Regel der 4. Wochentag nach jeweiliger Rechnungsübermittlung).
- c.** Sollte dem Lieferanten die Abbuchung eines vertraglich geschuldeten Entgeltes im Wege der SEPA-Firmenlastschrift nicht möglich sein, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,00 je Rechnungsbetrag oder Abschlag, der nicht abgebucht werden konnte, an den Lieferanten verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Unmöglichkeit der Abbuchung nicht zu vertreten. Mit der Zahlung dieser Vertragsstrafe entfällt die Pflicht des Kunden, die Abbuchung des Rechnungsbetrages oder Abschlages, der nicht abgebucht werden konnte, im Wege des SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Hinsichtlich der folgenden Rechnungsbeträge und Abschläge besteht die Verpflichtung hingegen fort.
- d.** Das Dienstleistungsentgelt ändert sich jeweils zum 01. Januar („Stichdatum“) jeden Kalenderjahres automatisch, sofern sich der Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich (EPI) (Basisjahr 2021), herausgegeben von der Statistik Austria, zu diesem Datum verändert hat. Die Berechnung des Dienstleistungsentgelts erfolgt gemäß folgender Formel:
- e.** $DE = DEo \times DIG / DIGo$.
Die einzelnen Faktoren sind wie folgt definiert:
 - DE: das für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Dienstleistungsentgelt in €/MWh.
 - DEo: das Dienstleistungsentgelt in €/MWh im vorausgegangenen Kalenderjahr.

- DIG: der Durchschnitt des von der Statistik Austria ermittelten „Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich (EPI)“ (Basis: 2021 = 100) für die ersten drei Quartale des letzten Kalenderjahres.

- f.** Der von der Statistik Austria ermittelte „Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich (EPI)“ wird derzeit unter <https://www.statistik.at/> im Internet veröffentlicht. Sollte dieser Index künftig nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle der diesem in Bezug auf die erfassten Preise am nächsten kommende, von der Statistik Austria veröffentlichte Index. Ändert sich das Basisjahr, tritt dieses an die Stelle des Basisjahrs 2021, sobald aufgrund des neuen Basisjahres Werte gemäß der vorstehenden Formel ermittelt werden können.
- g.** Diese Klausel findet auf Verträge keine Anwendung, soweit ihnen SLP-Abnahmestellen zugrunde liegen.

8. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

- a.** Der Kunde hat die - neben dem mit dem Lieferanten vereinbarten Energiepreis - anfallenden Gebühren, Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie in der jeweils gültigen Höhe zu tragen. Die für die Netznutzung anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Kosten wie z.B. das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Entgelt für Messleistungen sowie die Steuern, Abgaben und Gebühren werden vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt.
- b.** Soweit der Kunde berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiungen oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er dem Lieferanten gegenüber diesbezüglich nur befreit, wenn er ihm die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn dem Lieferanten ein entsprechender rückwirkender Regress gegenüber Dritten möglich und durchsetzbar ist.

- c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen von umlagefähigen Entgeltbestandteilen gemäß lit. a. darf der Lieferant auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses entsprechend abrechnen.

9. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit des Vertrages und der Lieferzeitraum richten sich grundsätzlich nach dem in dem Vertrag bezeichneten Lieferende und kann erstmalig zu diesem Termin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Lieferzeitraums ordentlich von beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- b. Mangels Kündigung verlängern sich Vertrag und Lieferzeitraum automatisch jeweils um ein Jahr. Ausgenommen von der automatischen Verlängerung sind die Optionen Garantiert Grün und Garantiert Ökogas.
- c. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Partei etwaige Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht vollständig erfüllt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig;
 - der Lieferant eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit als Energielieferant erforderlich ist, es sei denn, der Lieferant hat die Versagung der Erlaubnis nicht schuldhaft verursacht.

Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von §314 BGB bleiben unberührt.

- d. Handelt es sich bei dem Kunden entweder für Strom oder für Gas um ein Kleinunternehmen, ist eine ordentliche Kündigung für die betreffende Energieart unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit möglich. Die Wirksamkeit des Vertrages hinsichtlich der anderen Energieart bleibt unberührt. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich.
- e. Fällt der Marktwert gegenüber dem Vertragswert um mindestens 15% und/oder beträgt der Differenzbetrag

mehr als EUR 15.000,00, hat der Lieferant das Recht, eine Sicherheitsleistung vom Kunden in Höhe dieser Differenz zu fordern. Der Kunde hat die Sicherheitsleistung innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten zu erbringen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Kunde von weiteren Preisfixierungen ausgeschlossen. Weiterhin ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, den Unterschied zwischen Marktwert und Vertragswert dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen und den Vertrag zu kündigen.

- f. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den ausfallenden Gewinn für die restliche Laufzeit des Vertrags dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag berechnet sich durch das Dienstleistungsentgelt, multipliziert mit dem ausstehenden, vertraglich festgelegten Verbrauch, der Grundvergütung und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas. Die Sicherheitsleistung wird nach Ablauf des Vertrags auf das Bankkonto des Kunden zurückgestattet, sofern sich der Kunde an die Verpflichtungen, einhergehend mit EEX bzw. OTC-Preisfixierungen, gehalten hat.
- g. Ist der Kunde Teil eines Kollektivs und endet der Vertrag eines Teilnehmers aus diesem Kollektiv, dann ist der Lieferant berechtigt, die Verpflichtungen, welche aus den für den betreffenden Kunden getätigten Preisfixierungen hervorgehen, auf die übrigen Teilnehmer zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung unwiderruflich und bedingungslos zu.
- h. Wird der Vertrag infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, außerordentlich gekündigt und hat der Kunde für nach dem dann eintretenden Vertragsende liegende Zeiträume Preisfixierungen vorgenommen, ist der Kunde dem Lieferanten zur Zahlung der Differenz zwischen Marktwert und Vertragswert verpflichtet, sofern der Vertragswert den Marktwert übersteigt.
- i. Kündigt der Lieferant den Vertrag wegen einer Vertragspflichtverletzung des Kunden vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, findet ein Ausgleich statt. Dieser Ausgleich besteht zum einen darin, dass der Kunde an den Lieferanten eine Zahlung leistet, deren Höhe sich aus der Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des

vorzeitigen Vertragsendes noch nicht abgenommenen Menge des vertraglichen Jahresverbrauchs ergibt. Gegebenenfalls erhöht sich der Ausgleich um die auf diese Liefermenge entfallenden zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas sowie um die auf den Zeitraum zwischen dem vorzeitigem und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende entfallende Grundvergütung. Der Kunde hat ferner die Differenz zwischen dem Vertragswert sowie dem entsprechenden Marktwert an den Lieferanten zu zahlen.

10. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

- a.** Sind die Parteien an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischem und wirtschaftlichem Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise gehindert, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung bzw. zum Erreichen dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Schaden dadurch eintritt oder sich vergrößert, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat. Soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen.
- b.** Die Haftung des Lieferanten für etwaige Schäden und/oder Ansprüche durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit leitungsgebundener Energie ist ausgeschlossen, soweit diese auf die Verletzung von Pflichten zurückzuführen sind, die einem anderen Strommarktteilnehmer wie etwa dem Netzbetreiber obliegen, beispielsweise im Falle von Störungen des Netzbetriebs

einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung.

- c.** Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Soweit zulässig, ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und Schädiger erlangt.

11. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

- a.** Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in seinem Abnahmeverhalten, dem Netzanschluss oder der Abnahmemessung zu informieren und ihm sonstige Informationen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Beschaffung und Belieferung des Kunden mit leitungsgebundener Energie an dessen Abnahmestelle von Bedeutung sind.
- b.** Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und zur Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Energieversorgern), die zur Durchführung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere des Wechsel- bzw. Anmeldeprozesses notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere seinen bestehenden Stromliefervertrag bei seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen oder vereinbarten Termin zu kündigen, von dem zuständigen Netzbetreiber abrechnungsrelevante Messdaten, Lastgänge sowie sonstige für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Kunden über dessen Abnahmeverhalten in

- zurückliegenden Bezugs- bzw. Lieferzeiträumen anzufordern und alle sonstigen notwendigen und zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Lieferauftrag vorzunehmen, um die Anlage(n) mit Energie zu beliefern.
- c.** Für Abnahmestellen mit der Kennzeichnung „Integrierte Rechnung = ja“ erteilt der Kunde dem Lieferanten weiters die Vollmacht, in seinem Namen alle notwendigen und nützlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um das in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz. 1536 dargestellte Vorleistungsmodell mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
 - d.** Der Kunde teilt dem Lieferanten mit, ob er von Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies dem Lieferanten nach.

12. Übertragung auf Dritte

- a.** Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, bestehen.
- b.** Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

13. Vertraulichkeit

- a.** Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages

unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.

- b.** Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenbeziehung als solche zu Referenzzwecken öffentlich zu machen.

14. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet als Verantwortlicher etwaige personenbezogene Daten, soweit diese zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder auf Anfrage des Kunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Datenverarbeitung des Lieferanten, die in seiner Datenschutzerklärung unter <https://www.scholt.at/service-seiten/datenschutzerklaerung/> einsehbar sind.